

Informationen für Hundehalter

Auszug aus dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.06.2015

Allgemeine Pflichten:

- Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss ihn jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.
- Hunde sind an einer Leine zu führen, die ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglicht
 - in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 - bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 - in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufgebiete,
 - bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
 - in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
 - auf Friedhöfen,
 - auf Märkten und Messen.
- Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in
 - Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
 - Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
 - Badeanstalten sowie Badestellen, auf Kinderspielplätze und Liegewiesen.Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen.
- Wer einen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.
- Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, hat die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zusätzliche Bestimmungen für das Halten gefährlicher Hunde:

- Die Behörde prüft, ob ein Hund gefährlich ist, wenn
 - der Hund einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
 - der Hund außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,
 - ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einem anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
 - durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Tiere hetzt oder reißt.
- Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis. Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat unverzüglich nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine Erlaubnis zu beantragen oder das Halten des Hundes aufzugeben.
- Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein ausbruchssicheres Grundstück gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können.
- Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung, dass sie einen gefährlichen Hund ausführen darf, besitzt.

- Außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, die höchstens zwei Meter lang sein darf. Die Anleinplicht gilt nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn das Hundeauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.
- Gefährlichen Hunden ist außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks sowie bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räumen oder Flächen ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.
- Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes die Erlaubnis zum Halten des gefährlichen Hundes mitzuführen.

Weitere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt des Amtes Eggebek, Zimmer 1.13,
Telefondurchwahl: 04609/900-114 oder -117, E-Mail: ordnungsamt@amt-eggebek.de.

Auszug aus der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht hat ihn binnen 14 Tage bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

Auskünfte erteilt das Steueramt im Amt Eggebek, Zimmer 2.20, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek,
Telefondurchwahl: 04609-900111, email: steueramt@amt-eggebek.de.

Stand: 01.01.2020